

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Betrifft: Entwurf eines Kinderbeistand Gesetzes
BMJ-B4.500/0012-I 1/2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fachgruppe Außerstreit- und Familienrecht der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter gibt zu oben genanntem Entwurf folgende Stellungnahme ab:

Die durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf ermöglichte Bestellung eines Kinderbeistandes für Minderjährige unter 14 Jahren ist aus familienrichterlicher Sicht sehr zu begrüßen; insbesondere da diese Fälle immer konflikträchtiger werden. Die Aufgaben des Kinderbeistandes, als Sprachrohr und Unterstützung des Kindes zu fungieren, dieses zu entlasten und ihm den Rücken zu stärken, dienen dazu, die Belastungen und die innere Zerrissenheit, welche das Kind durch das Erleben der Konfliktsituation erleidet, besser verstehen und besser damit umgehen zu können. Es soll dem entscheidenden Richter ermöglicht werden, die Wünsche des Kindes in die Entscheidungsfindung einfließen zu lassen, weil das Kind durch den Beistand dahingehend bestärkt wird, sich (durch den Kinderbeistand) mitzuteilen. Auch ein Aufrüttelungseffekt bei den Eltern, welche in solchen Situation oft den Paarkonflikt in den Mittelpunkt stellen, konnte im Zuge der Begleitforschung beobachtet werden.

Zu § 104a AußStrG:

Die Bestellung eines Kindesbeistands ist für Minderjährige unter 14 Jahre vorgesehen. Eine Altersuntergrenze im Gesetz festzulegen erscheint nicht notwendig und muss im Einzelfall entschieden werden. Allgemein ist jedoch zu erwarten, dass

für Kinder unter 6 Jahren ein Kindesbeistand nicht sinnvoll sein wird, weil in diesem Alter der Einfluss und die Abhängigkeit vom betreuenden Elternteil noch zu groß ist.

Besonders wichtig, in Bezug auf das Vertrauensverhältnis zwischen dem Kind und seinem Beistand, ist die in Abs 2 verankerte Verschwiegenheitspflicht des Kinderbeistands. Eine Aufgabe des Kinderbeistands ist es zwar, dem Kind eine Stimme zu geben, also seine subjektiven Wünsche Dritten gegenüber zu äußern, dies jedoch nur in jenem Rahmen, in welchem das Kind das auch möchte. Es muss genau abgesprochen sein, was der Kinderbeistand für das Kind nach außen bringen darf. Das Kind wird dadurch erleichtert, nicht selber vor Gericht aussagen zu müssen. Der Loyalitätskonflikt, in dem es sich befindet wird vermindert. Dadurch wird dem Kind eine schonende Möglichkeit gegeben, seine Wünsche zu äußern, welche der Richter dann auch in seine Entscheidung einfließen lassen kann.

Aber nicht nur das ist ein wichtiger Effekt, sondern auch die Möglichkeit, sich einfach aussprechen zu können, ohne dass dies die Entscheidungsfindung des Gerichts beeinflusst. Dem Kinderbeistand können Kinder das sagen, was sie eigentlich ihren Eltern sagen möchten, sich aber nicht trauen, weil sie Angst haben, sie zu verletzen. Schon dadurch werden sie erleichtert und auch deshalb ist die Verschwiegenheitspflicht notwendig. Denn das Kind muss sich darauf verlassen können, dass nur das nach außen getragen wird, was es möchte.

Die in Absatz 3 normierten Rechte des Kinderbeistands sind deshalb erforderlich, weil zu seinen Aufgaben die Verfahrensbegleitung des Kindes zählt. Er muss also die Möglichkeit haben, Akteneinsicht zu nehmen, das Kind auf dessen Wunsch hin zu Terminen bei Gericht und auch außerhalb zu begleiten und über die Anträge der Parteien informiert zu werden. Unserer Meinung nach sollte im Gesetz auch klar festgeschrieben werden, dass auch die Entscheidung dem Kinderbeistand selbstverständlich zugestellt werden muss, muss er diese doch mit dem Kind besprechen.

Inwieweit es in der Praxis erforderlich sein wird, dem Kinderbeistand ein eigenes Rekursrecht zu gewähren, wird die Zukunft zeigen, derzeit erscheint ein solches entbehrlich, es würde nämlich eher zu einer weiteren Eskalation des Verfahrens beitragen als zu einer friedliche Lösung.

Der Kinderbeistand muss eine Person sein, welche der Familie fremd und damit neutral ist. Aus diesem Grund ist die Möglichkeit der Ablehnung der Person des Kinderbeistands, wie in Absatz 4 normiert, erforderlich.

Auch die Dauer der Bestellung bis zur rechtskräftigen Erledigung der Sache (Absatz 5) stellt eine vernünftige Grenze dar. Ein Abschlussgespräch zwischen dem Kindesbeistand und dem Kind ist hier unbedingt erforderlich. Eine Erreichbarkeit des Kindesbeistands für das Kind nach dem Ende der Bestellung ist eine Frage des Berufsethos und über diesen zu lösen.

Zu § 64 Abs 3 ZPO, § 28 Z 9 GGG:

Als Stolperstein für dieses an sich so tolle Projekt könnte sich die Kostenersatzpflicht herausstellen: Sollte einer der Elternteile Verfahrenshilfe gewährt bekommen, der andere aber die € 500.- zahlen müssen, wird dies sicherlich ein weiteres Konfliktpotential darstellen. Vor allem in jenen häufigen Fällen, wo der finanziell schwache das Besuchsrecht verweigert und der finanziell potentere Elternteil dann die € 500.- zahlen muss, wird dies auf kein Verständnis stoßen und die Arbeit des Kinderbeistandes erschweren.

Im Modellprojekt wurde der Kinderbeistand kostenlos zu Verfügung gestellt, zumindestens ein kostenfreier Kinderbeistand für die ersten Einheiten hätte wohl einen positiven Lenkungseffekt in Richtung einer einvernehmlichen Lösung.